Kumulation von Rechtsgeschäften

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ulrich Habel

Referendar in Breslau

1923

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Referent: Geheimrat Professor Dr. Manigk

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Verbindung von Vertragstypen oder Bestandteilen verschiedener Verträge kann in zwei Hauptformen stattfinden, entweder so, daß die verschiedenen Typen in rechtlicher Einheit zusammengefaßt sind, oder so, daß nur eine wirtschaftliche Zusammenfassung bei rechtlicher Selbständigkeit der verschiedenen Rechtsgeschäfte stattfindet. Das Ergebnis einer Zusammenfassung zu rechtlicher Einheit ist der gemischte Vertrag; seine Unterformen sind die Kombination, bei der die Regeln beider Typen angewandt werden, und die Absorption, bei der sich der einheitliche Vertrag nur nach den Regeln des Haupttyps richtet. Wollen dagegen die Parteien mehrere Rechtsgeschäfte selbständig nebeneinander, aber verbunden vornehmen, so liegt Kumulation vor.

Die Kumulation erfordert in objektiver Hinsicht als sachliches Substrat ein schutzwürdiges Interesse der Parteien an dem Zusammenhang der Rechtsgeschäfte, daneben die formale Einheitlichkeit, die sich insbesondere in der zeitlichen Verbindung der mehreren Rechtsgeschäfte nach außen kundgibt. In subjektiver Hinsicht müssen die Parteien die Rechtsgeschäfte in ihrer Giltigkeit zusammen wollen. Dieser Zusammenhang kann entweder — was der häufigere Fall ist — in der Form der gegenseitigen Abhängigkeit erfolgen, so daß jedes der Geschäfte nur zusammen mit dem anderen gelten soll, oder in der Form der einseitigen Abhängigkeit, so daß das eine Geschäft unbedingt, das zweite aber nur mit ihm zusammen gelten soll. Diese Abhängigkeit ist nicht etwa als rechtliche Bedingung aufzufassen; denn die Bedingung muß sich auf ein zukünftiges ungewisses Ereignis beziehen, während bei der Kumulation der Willensentschluß vorliegt, die mehreren selbständigen Rechtsgeschäfte nur zusammen zu wollen, also eine Beziehung auf die Gegenwart gegeben ist. Wie jeder andere Rechtserfolg kann die Kumulation auch stillschweigend erklärt werden. Was mit dem ausdrücklich Erklärten so notwendig zusammenhängt, daß es nicht gesagt zu werden braucht, sondern stillschweigend als selbstverständlich erklärt ist, ergibt sich aus den Regeln der Logik und den Auffassungen des Verkehrs.

Das Rechtsleben spielt sich nicht nur in den vom Gesetz normierten Typen ab, sondern schafft neue Rechtsgestaltungen, zu denen auch die Kumulation gehört. Da die Kumulation nur durch den Parteiwillen geschaffen wird, ist sie auf Rechts**geschäfte** beschränkt und kann keine Anwendung auf Rechts**handlungen** finden; denn bei diesen tritt der Rechtserfolg nicht auf Grund des Parteiwillens, sondern ex lege ein. Die Kumulation ist eine Häufung der Rechtsgeschäfte, die sie zu einheitlicher **Existenz** zusammenfaßt; in jeder anderen Hinsicht bleiben die Geschäfte selbständig, in der **Form** und den **Wirkungen**. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch die Lösung des Problems der **gemischten Schenkung**. Bei dieser wollen die Parteien stets Einheitlichkeit der Rechtsfolgen, sie wollen nicht, daß z. B. der Beschenkte den Kauf wandeln kann, während die Schenkung unberührt bleibt. Die gemischte Schenkung ist daher nicht als Kumulation selbständiger Verträge, sondern als gemischter Vertrag anzusehen.

Praktisch wichtige Fälle der Kumulation betreffen die **Grundstücksveräußerungsverträge**, die häufig mit einem Miet- oder Pachtvertrage verbunden sind, und Vereinbarungen über die Abkürzung des Scheidungsverfahrens, mit denen öfters ein Vertrag über Kindererziehung, Getrenntleben der Ehegatten oder Unterhaltsregelung verbunden ist. Im Erbrecht hat das Gesetz in der Form des korrespektiven gemeinschaftlichen Testaments von Ehegatten die Kumulation anerkannt. § 2270 BGB. regelt den Fall, daß die Ehegatten ihre letztwilligen Verfügungen in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis gebracht haben, so daß die zwei in einer Urkunde zusammengefaßten Testamente nur zusammen Bestand haben sollen.

Der wirtschaftliche Zusammenhang, der der Kumulation zu Grunde liegt, wird von der Rechtsordnung anerkannt. § 139 BGB. sagt, daß bei Nichtigkeit eines Teiles eines Rechtsgeschäfts das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, falls nicht die Parteien das Gegenteil wollten. Der Begriff des „einen Rechtsgeschäfts" ist nicht eng auszulegen; er faßt nicht bloß die rechtliche, sondern auch die wirtschaftliche Einheitlichkeit, wie sie bei der Kumulation vorliegt. Satz 2 des § 139 hat die Bedeutung, daß er eine Vermutung für den Zusammenhang der einzelnen Teile des „einen Rechtsgeschäfts" aufstellt. Voraussetzung der Anwendung des § 139 ist, daß jeder Teil alle essentiellen Merkmale aufweist, so daß er für sich bestehen kann. Dieser Voraussetzung ist im Falle der Kumulation Genüge getan, denn jedes der Rechtsgeschäfte ist in sich vollständig.

Wenn auch bezüglich der Form jedes der Rechtsgeschäfte nur an seine eigenen Voraussetzungen geknüpft ist, so wird bei Grundstücksveräußerungsverträgen eine Ausnahme zu machen sein. Der Formzwang des § 313 BGB. trifft alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Parteien der schuldrechtliche Veräußerungsvertrag zusammensetzen soll. Dem strengen Wortlaut nach bezieht er sich daher nur auf einen einheitlichen Vertrag; er wird aber auch im Falle der Kumulation anzuwenden sein, denn der wirtschaftliche Endzweck zweier kumulierter Verträge ist von dem eines kombinierten Vertrages nicht allzuweit entfernt. Ist dagegen der Grundstücksveräußerungsvertrag einseitig abhängig, der andere Vertrag unbedingt gewollt, so kann der Formzwang des § 313 nicht auf ihn ausgedehnt werden.

Da die Kumulation die Selbständigkeit der betroffenen Rechtsgeschäfte unberührt läßt, hat sie mannigfachere Möglichkeiten als der gemischte Vertrag. Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte, mehrere einseitige Rechtsgeschäfte miteinander, kausale und abstrakte Verträge können kumuliert werden, während ihre Kombination zu einem einheitlichen gemischten Vertrag undenkbar ist. So ist die sachenrechtliche Einigung ihrem Wesen nach von dem zu Grunde liegenden Causalvertrag gelöst; doch können die Parteien die Kumulation vornehmen. Denn auch das abstrakte Geschäft ist nicht Selbstzweck, sondern soll den Willen der Parteien zur Ausführung bringen und ist ihm daher unterworfen. Ebenso kann die abstrakte Zession vom Grundgeschäft abhängig vorgenommen werden, was bei Abtretung eines Gesellschaftsanteils zu vermuten ist. Auch die abstrakten Schuldverträge sind solcher Kumulation fähig. Die Vollmachtserteilung, die begrifflich von dem Causalgeschäft — meist ein Auftrag oder Dienstvertrag — gelöst ist, kann durch Parteiwillen von ihm abhängig gemacht werden.

Dafür, ob im Einzelfalle Kumulation oder ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliegt, fehlt ein allgemeines logisches Kriterium. Die Entscheidung hängt von der Auslegung des Rechtsgeschäfts ab.

Druck von Leopold Freund in Breslau.